

sind 91,1 Prozent der Frauen und Mädchen im arbeitsfähigen Alter berufstätig oder befinden sich in der Ausbildung. 45 Prozent aller Facharbeiter und Meister, 62 Prozent der Fachschulkader und über 38 Prozent der Hochschulkader sind Frauen. In der sozialistischen Wirtschaft wird rund ein Drittel, in den Bereichen Handel, Bildungswesen, Kultur und Gesundheitswesen mehr als die Hälfte aller Leitungsfunktionen von Frauen ausgeübt.

Gemäß den Regelungen im AGB werden ältere Werkstätige und Werkstätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders gefördert und geschützt.

3. Die mit dem AGB erstmalig getroffenen Regelungen zur wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO) bewähren sich als eine wirksame Grundlage für die effektive Leitung und Organisation der Arbeitsprozesse.

Die Betriebe schaffen zunehmend solche Bedingungen, die das Schöpferertum und die Einstellung der Werkstätigen zur Arbeit fördern. Ausgehend von dem Grundsatz „Arbeitszeit ist Leistungszeit“, wächst das Interesse der Werkstätigen an der effektiven Gestaltung und vollen Nutzung der Arbeitszeit. Die Leiter nehmen durch umfassende Anwendung der Bestimmungen im AGB in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften konsequenter Einfluß auf die Erhöhung der Kontinuität der Produktion und auf die Senkung der Warte-, Stillstands- und Ausfallzeiten. Erforderlich ist, durch gute Organisation der Arbeit und eine hohe Ordnung und Disziplin in allen Bereichen zu sichern, daß die betrieblichen Aufgaben in der gesetzlich festgelegten und geplanten Arbeitszeit erfüllt werden können.

Wie im AGB festgelegt, üben die Gewerkschaften die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben aus. Diesen Auftrag erfüllen die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und die ehrenamtlichen Arbeitsschutzfunktionäre in den Betrieben, unterstützt von den Arbeitsschutzinspektionen. Das gestiegene Niveau des Gesundheits- und Arbeitsschutzes drückt sich vor allem in der Senkung der Arbeitsunfälle aus. Dennoch sind in einer Reihe von Betrieben noch größere Anstrengungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, einer störungsfreien Produktion und der Gestaltung guter Arbeitsbedingungen erforderlich.

Bei der Anwendung moderner Technik und Technologien wird die Neugestaltung der Arbeitsaufgaben und Arbeitsbedingungen gemeinsam mit den Werkstätigen bis hin zur Ausarbeitung und Einführung neuer Kennziffern der Arbeitsleistung geführt. Dabei gilt das Prinzip, daß die Kennziffern von den Werkstätigen beeinflussbar sowie bei entsprechender Qualifikation, Einarbeitung und voller Nutzung der Arbeitszeit erfüllbar sein müssen. Bei der Intensivierung geht es vor allem um Kennziffern, die eine optimale Nutzung der Maschinen und Anlagen bei

höchsten Qualitätsansprüchen und strikter Einhaltung der technologischen Disziplin, eine hohe Materialausbeute, sparsamste Energieanwendung, kontinuierliche Planerfüllung bei hoher Arbeitsproduktivität und geringsten Kosten zum Inhalt haben.

4. Die sozialen und gesundheitsfördernden sowie geistig-kulturellen Aktivitäten in den Betrieben nahmen mit der Verwirklichung des AGB einen weiteren Aufschwung.

Wirkungsvolle Instrumente sozialistischer Sozialpolitik sind die von den Gewerkschaften geleitete Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und das gewerkschaftliche Erholungswesen. Zur Verwirklichung der Regelungen des AGB und der anderen Bestimmungen auf diesem Gebiet stützen sich die gewerkschaftlichen Leitungen in den Betrieben auf die ehrenamtlichen Bevollmächtigten und Räte für Sozialversicherung sowie auf die gewerkschaftlichen Kur- bzw. Feriendienstkommissionen.

Aus dem Kultur- und Sozialfonds als der wichtigsten Finanzierungsquelle zur planmäßigen Gestaltung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb wurden allein 1987 insgesamt 5,2 Milliarden für die betriebliche Versorgung und Betreuung aufgewendet.

5. Mit dem AGB wurde die Rechtssicherheit als Wesensmerkmal des Sozialismus weiter ausgeprägt.

Die Wirksamkeit des AGB wird weitgehend von der Arbeit der Leiter mit dem sozialistischen Recht bestimmt. Alle Leiter und leitenden Mitarbeiter benötigen deshalb die für ihre Tätigkeit erforderlichen arbeitsrechtlichen Kenntnisse. Eine konsequente Anwendung der arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums entspricht den Forderungen der Werkstätigen, die nach der Devise handeln: „Was im sozialistischen Wettbewerb geschaffen wurde, darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden“. Das Verhalten in Gefahren- und Havariesituationen ist im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Werkstätigen und der Vorbeugung von Bränden, Schäden und Havarien systematisch zu trainieren. Mehr Aufmerksamkeit gilt der Auswahl und Qualifizierung des Bedienpersonals. Die Rechtsprechung der auf breiter demokratischer Grundlage gewählten über 28 500 Konfliktkommissionen und der staatlichen Gerichte sowie die Tätigkeit der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB tragen wirksam dazu bei, das Grundanliegen und die Einzelregelungen des AGB durchzusetzen.

Erforderlich ist, sich auf allen Leitungsebenen mit der Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsgesetzbuches zu befassen, um seinen Platz im täglichen Funktionieren unserer sozialistischen Demokratie weiter auszuprägen.